

Höhe von 4 711 500 *M.*, darunter 1150 *M.* transitorisch, zu bewilligen;

3. die Petition der Revisions-, Steuer- und Grenzaufseher um Verbesserung der Gehalte der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dresden, am 2. Mai 1900.

### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. Beutler, Berichterstatter. von Trübschler.  
von Finck. Sahrer von Sahr-Dahlen. Hempel. Dr. Tröndlin.

## 240.

### B e r i c h t

#### der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes,  
die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend.

Eingegangen am 2. Mai 1900.

(Dekret Nr. 37, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 86 S. 1574 flg.)

Mit Schreiben des Gesamt-Ministeriums vom 14. Februar dieses Jahres ist den Ständekammern das königliche Dekret Nr. 37 vorgelegt worden, welches ihnen einen Gesetzentwurf über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Beamten zur Beschlußfassung überweist.

Die allgemeine Vorberathung über dieses Gesetz und gleichzeitig die Schlußberathung hat in der zweiten Kammer am 25. April dieses Jahres stattgefunden. Hierbei ist auf Antrag des Herrn Vizepräsidenten Spiß beschlossen worden:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Vorlage zurückzuziehen, zur weiteren Förderung der gegenwärtigen Angelegenheit aber dem nächsten Landtage gleichzeitig mit dem Staatshaushalts-Stat eine anderweite Vorlage wegen der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen zugehen zu lassen.“

Am 26. April ist die Angelegenheit der zweiten Deputation der ersten Kammer zur Berichterstattung überwiesen worden.

Die Deputation erachtet sich jedoch damit nicht für beauftragt, in eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einzutreten, da eine sachliche Entschliebung der zweiten Kammer über denselben nicht vorausgegangen ist. Sie hätte vielmehr geglaubt, mit Rücksicht auf den für 12. Mai angekündigten Schluß des Landtages von einer Berichtserstattung überhaupt absehen zu können, wenn der Beschluß der zweiten Kammer nur den Antrag an die königliche Staatsregierung auf Zurückziehung der Vorlage und nicht auch das Ersuchen an dieselbe enthalten hätte, „dem nächsten Landtage gleichzeitig mit dem Staatshaushalts-Stat eine anderweite Vorlage wegen Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen zukommen zu lassen.“